



AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 60

LANDSBERG AM LECH, 28.12.2020

SEITE 341

INHALTSVERZEICHNIS

[Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen \(Infektionsschutzgesetz - IfSG\) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(11. BayIfSMV\)](#)

[Untersagung der Mitführung bzw. des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes \(SprengG\) für den Landkreis Landsberg am Lech aufgrund erhöhter Infektionszahlen auf zentralen Begegnungsflächen](#) 342

[Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes der Fuchstalgemeinden 2021](#) 345

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az.5300-72

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)

Untersagung der Mitführung bzw. des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes (SprengG) für den Landkreis Landsberg am Lech aufgrund erhöhter Infektionszahlen auf zentralen Begegnungsflächen

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 5 Satz 3 der 11. BayIfSMV folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das in § 5 Satz 3 der 11. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Verbot der Mitführung bzw. des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes (SprengG) gilt im Gebiet des Landkreises Landsberg am Lech in folgenden öffentlichen Bereichen:
 - Stadt Landsberg am Lech:
Karolinenbrücke, Hubert-von-Herkomer-Straße, Leonhardiplatz, Klösterl, Gogglgasse, Hauptplatz, Salzgasse, Ludwigstraße, Herzog-Ernst-Straße, Georg-Hellmair-Platz, Alte Bergstraße, Spitalplatz, Schlossergasse, Schulgasse, Hinterer Anger, Limonigasse, Sandauer Straße, Vorderer Anger, Vordere Mühlgasse, Hintere Salzgasse, Flößerplatz, Peter-Dörfler-Weg, Bereich vor dem Wildschweingehege im Lechpark Pössinger Au, Am Englischen Garten, Neue Bergstraße, Infanterieplatz, Rossmarkt
 - Markt Kaufering:
Fuggerplatz (Privatgrund), Bgm.-Fritz-Jung-Platz, Vorplatz Bücherei
 - Markt Dießen am Ammersee:
Untermüllerplatz, Dießener Seeanlagen, Dorfplatz Wengen, Seeanlagen Riederau, Schacky Park, Bischofsried Fl.-Nrn. 1521, 1521/1, 1603/15, 1605
 - Gemeinde Fuchstal:
Schulgelände Fuchstalhalle, Almhütte Leeder, Hauptstraße beim Kriegerdenkmal
 - Gemeinde Reichling:
Sportplatz Ludenhausen, Wurzberg Reichling

- Gemeinde Thaining:
Kapellenberg, Heßlaberg
 - Gemeinde Utting am Ammersee:
Sonnendachl, Summerpark
 - Gemeinde Vilgertshofen:
Eichensee im GT Stadl, Kellerberg im GT Issing
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am **28.12.2020** ab 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.landkreis-landsberg.de/aktuelles/pressemitteilungen/detail/eintrag/landratsamt-benennt-zentrale-begegnungsflächen-pyrotechnische-gegenstände/>) als bekannt gegeben und ist ab dem 30.12.2020, 00:00 Uhr, wirksam.
 3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung ist auf der Internetseite des Landratsamtes Landsberg am Lech www.landkreis-landsberg.de abrufbar.
2. Gem. § 28 Nr. 5 der 11. BayIfSMV in der Fassung vom 15.12.2020 handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Satz 3 der 11. BayIfSMV pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes (SprengG) mit sich führt oder abbrennt.
3. Aufgrund der allgemeinen Ausgangsbeschränkungen ist der Abschuss von Pyrotechnik aller Kategorien außerhalb der eigenen Wohnung zu jeder Zeit unzulässig.

Begründung:

Gründe:

A. Sachverhalt

Zentrale Begegnungsflächen - Bereiche Verbot von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes (Mitführung und Abbrennen): auf Anfrage teilten die Gemeinden die in Ziffer 2 benannten zentralen Begegnungsflächen mit.

B. Begründung

I. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Landsberg am Lech ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), i.V.m. § 5 Satz 3 der 11. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

II. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffern 2 und 3 ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 28 i.V.m. § 5 Satz 3 der 11. BayIfSMV.

Es besteht das Verbot der Mitführung und des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes (SprengG) auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen.

III. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen

1. Mit Erlass der 11. BayIfSMV hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in § 5 der 11. BayIfSMV eine bayernweite Regelung getroffen.

Lediglich die Festlegung der zentralen Begegnungsflächen (§ 5 Satz 3 der 11. BayIfSMV) liegt im Ermessen der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde.

2. Räumlicher Umgriff für das Verbot von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes (Mitführung und Abbrennen)

Die nach § 5 Satz 3 der 11. BayIfSMV zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, die nach Infektionsschutzrecht dieser Anordnung bedürfen, sind solche Plätze, auf denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

Das vom Freistaat nach § 5 Satz 3 der 11. BayIfSMV (Veranstaltungen, Feiern) angeordnete Verbot von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes (Mitführung und Abbrennen) gilt nur in dem in dieser Regelung in Ziffer 2 festgelegten Umgriff. Das Landratsamt Landsberg am Lech legt diese Örtlichkeiten fest, da in diesem beschränkten Umgriff die Nachteile, die mit dem Verbot von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes im öffentlichen Raum verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck – dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung – stehen.

3. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um die rechtzeitige Bekanntgabe und Wirksamkeit der Allgemeinverfügung sicherzustellen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.landkreislandsberg.de) bekannt gegeben.

4. Sofortige Vollziehung

Die Maßnahmen nach Ziffer 1 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

5. Bußgeldbewehrung

Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
 Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
 Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes der Fuchstalgemeinden 2021

Die Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes der Fuchstalgemeinden für das Haushaltsjahr 2021, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 23.12.2020 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

Auf Grund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	517.050,00 €
und im	
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	139.500,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht zulässig.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Betriebskostenumlage wird auf 516.300,00 € festgesetzt. Nach § 15 der Zweckverbandssatzung entfallen auf die Gemeinde
 - a) Denklingen 253.390,41 €
 - b) Fuchstal 199.436,77 €
 - c) Unterdießen 63.472,82 €
- (2) Eine Schuldendienstumlage gemäß § 16 der Zweckverbandssatzung wird nicht festgesetzt.
- (3) Die Investitionsumlage wird auf 139.500,00 € festgesetzt. Nach § 17 der Zweckverbandssatzung entfallen auf die Gemeinde
 - a) Denklingen 68.464,00 €
 - b) Fuchstal 53.886,17 €
 - c) Unterdießen 17.149,83 €
- (4) Die Umlagen sind je zu einem Zwölftel am ersten Tag eines jeden Monats im Kalenderjahr 2021 zur Zahlung fällig.

346

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 85.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

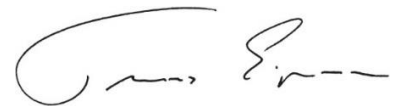
Denklingen, den 29.12.2020

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
der Fuchstalgemeinden

(Andreas Braunegger, Verbandsvorsitzender)

Landsberg am Lech, 28.12.2020

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat